

**LEITUNGSWASSER - Schäden durch Kondenswasser aus Lüftungsrohren -
LW3009.12**

In Abänderung des Art. 1.1. der AWB sind Schäden durch Kondenswasseraustritt aus Lüftungsrohren bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.